

# § 15 K-SpG 1997

K-SpG 1997 - Kärntner Sportgesetz 1997 - K-SpG

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.08.2024

1. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer
  1. a) die Anzeigepflicht nach § 12 verletzt;
  2. b) eine Sportlehrertätigkeit trotz Untersagung ausübt;
  3. c) einer Verfügung nach § 9 Abs. 1 oder 3 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
2. (2) Sofern die Tat nicht nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, sind Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 mit einer Geldstrafe bis 1.000 Euro zu bestrafen.

In Kraft seit 05.07.2024 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)